

631

GIESSEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinkaute bei Holzheim“**

Vom 16. Juli 2015

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 458), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

**§ 1**

(1) Die „Steinkaute bei Holzheim“ südwestlich von Holzheim wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Steinkaute bei Holzheim“ besteht aus Flächen der Flur 5 in der Gemarkung Holzheim der Stadt Pohlheim im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 15,86 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das vielgestaltige Lebensraummosaik der Steinkaute aus Still- und Kleingewässern, Pionierwäldern, Gehölzen, Basaltschutthalden, Therophytenfluren, Fließgewässern, Röhrichten und Grünland frischer bis nasser Standorte sowie die verschiedenen Brache- und Sukzessionsstandorte mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen, zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziele sind insbesondere die Förderung der Struktur- und Habitatvielfalt des ehemaligen Steinbruchgeländes einschließlich der dort vorkommenden Reptilien-, Amphibien-, Insekten- und Vogelfauna.

**§ 3**

Alle Handlungen, die zu einer Störung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, dort zu reiten, Fahrrad zu fahren oder Geocaching zu betreiben;
9. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,

- Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
10. Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
11. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
13. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände außerhalb der Zeit vom 15. April bis 30. August. Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist ganzjährig zulässig;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß der guten fachlichen Praxis, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild mit den in § 3 Nr. 10 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen; weiterhin die Durchführung von maximal drei Bewegungsjagden im Jahr, bei denen auch Federwild gejagt werden darf;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr;
5. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
6. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten;
7. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen im akuten Störfall;
8. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im akuten Störfall;
9. das Befahren der Wege mit motorgetriebenen Rollstühlen und E-Bikes;
10. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist, jedoch unter der Einschränkung einer vorherigen Information der Oberen Naturschutzbehörde;
11. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege und Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen sowie das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen für Anlieger;
12. die Verbreiterung der A 45 in Fahrtrichtung Süden vorbehaltlich der Zulassung im straßenbaurechtlichen Genehmigungsverfahren.

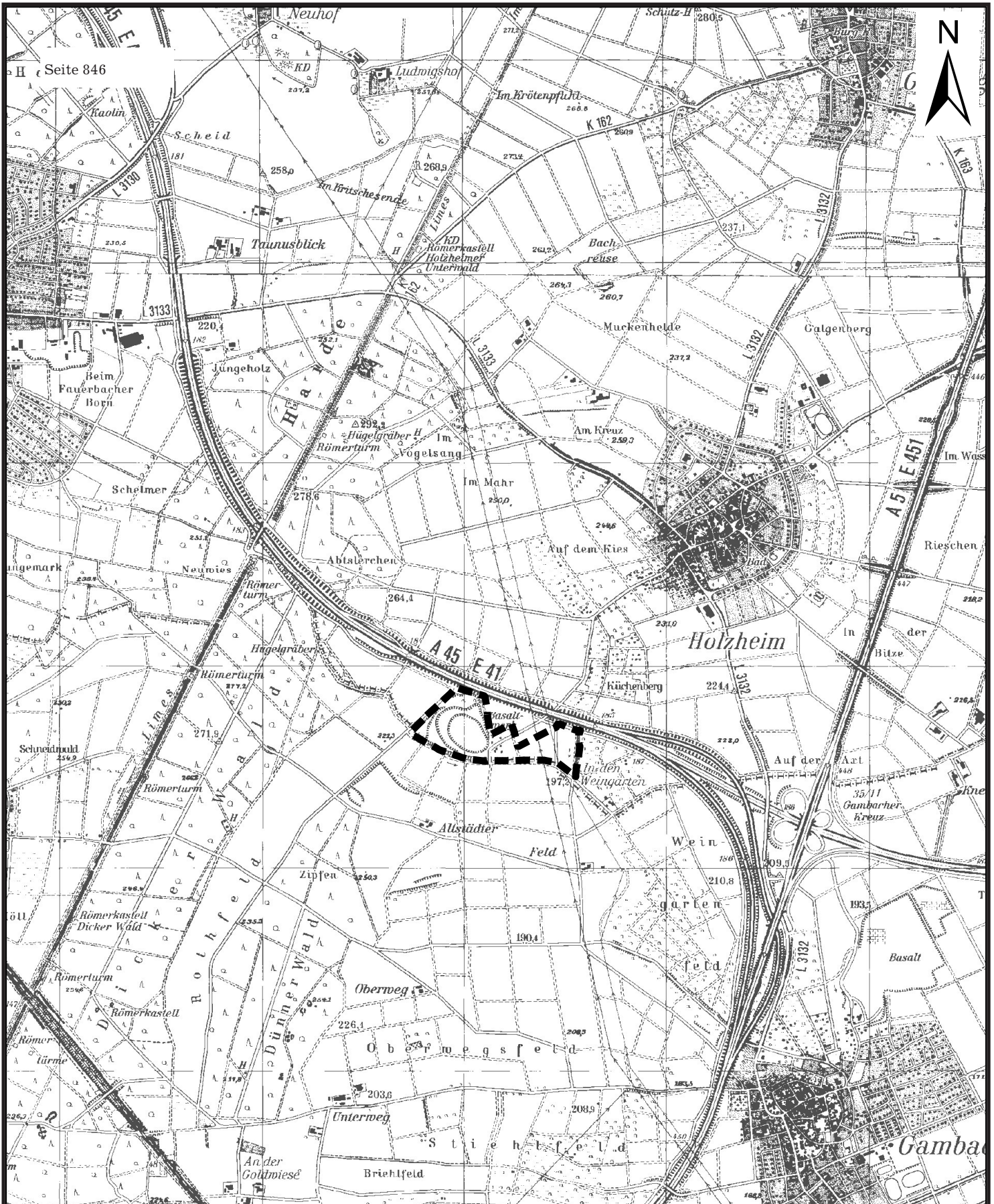
**§ 5**

- (1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:
1. der Neubau jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
  2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
  3. die regelmäßige Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs-, Entsorgungsanlagen und Gewässern;
  4. der Neubau von Witterungsunterständen für Weidetiere in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
  5. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft.
- (2) Von den Verboten des § 3 Nr. 3 kann auf Antrag eine Genehmigung erteilt werden, insofern es sich hierbei um Hinweisschilder handelt, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur sowie Geografie beschränkt. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 6**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.





### Anlage 1

Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blatt 5418 und 5518, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

**Übersichtskarte** als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

**"Steinkaute bei Holzheim"**

Anlage 2

ABGRENZUNGSKARTE

Maßstab 1 : 5.000


Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Steinkaute bei Holzheim"

Gießen, den

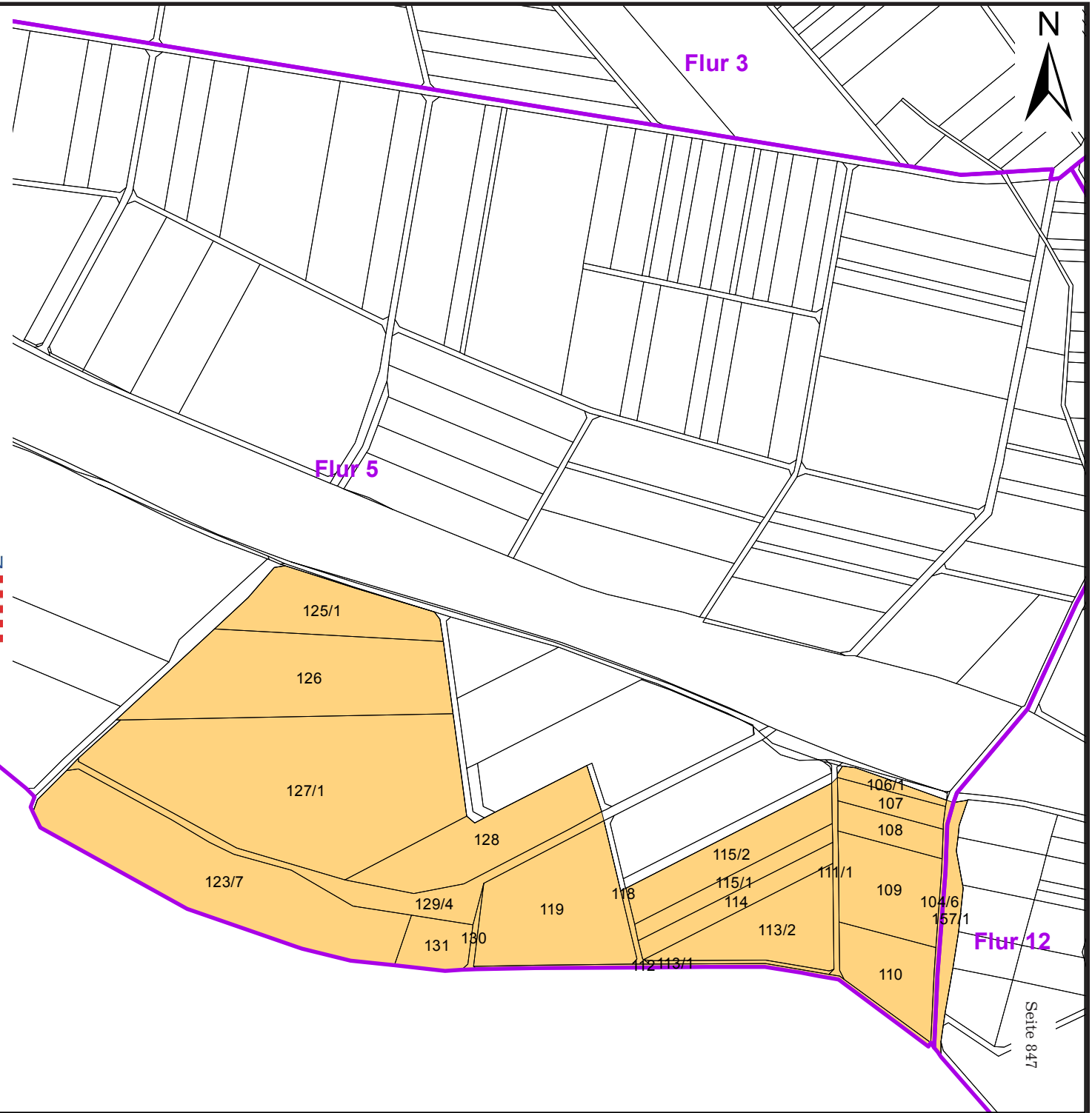
Dr. Witteck  
Regierungspräsident

Landkreis : Gießen  
Stadt/Gemeinde : Pohlheim  
Gemarkung : Holzheim  
Flur : 5 und 12



 Naturschutzgebiet

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung  
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und  
Geoinformation (HVBG)





## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 15 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 16. Juli 2015

**Regierungspräsidium Gießen**

gez. Dr. Witteck

Regierungspräsident

*StAnz. 33/2015 S. 845*

632

## **Geschäftsordnung für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG)**

Aufgrund der Zuständigkeitsanordnung vom April (GVBl. I S. 7140) in der Fassung vom 4. Januar 2011 (GVBl. I S. 10), wonach das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen dienstaufsichtlich dem Regierungspräsidium untersteht, erlasse ich folgende

### **Geschäftsordnung für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Grundsätze der Führung und Zusammenarbeit, Fort- und Weiterbildung
- § 4 Qualitätssicherung
- II. Organisation**
- § 5 Stellung und Aufbau des HLPUG
- § 6 Aufgaben des HLPUG
- § 7 Amtsleitung
- § 8 Leitungen der Geschäftsstellen und zahnärztlichen Prüfungsausschüsse des HLPUG
- § 9 Abteilungsleitung
- § 10 Fachgebietsleitungen
- § 11 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Prüferinnen und Prüfer, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst
- § 12 Vertretungen bei Abwesenheit oder Verhinderung
- § 13 Berichtspflicht
- § 14 Öffentlichkeitsarbeit
- § 15 Dienstweg
- § 16 Weisungsgebundenheit

#### **III. Geschäftsablauf, Interne Angelegenheiten**

- § 17 Geschäftsablauf
- § 18 Erlass von Dienstanweisungen
- § 19 Geschäftsverkehr
- § 20 Zeichnungsbefugnis
- § 21 Dienstsiegel
- § 22 Dienstreisen
- § 23 Arbeitszeit
- § 24 Urlaub, Dienstbefreiung
- § 25 Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für das HLPUG mit Dienstsitz in Frankfurt am Main, der Abteilung I mit Sitz in Dillenburg und weiteren Geschäftsstellen in Frankfurt am Main, Gießen und Marburg.

### **§ 2**

#### **Zweck**

(1) Die Geschäftsordnung regelt die Organisation, die Grundsätze der Zusammenarbeit, den Geschäftsablauf sowie den Dienstbetrieb intern und zwischen den Verwaltungseinheiten. Sie soll dazu beitragen, den Behördenaufbau und den Verwaltungsablauf einheitlich, zweckmäßig, wirtschaftlich und übersichtlich zu gestalten und dient damit dem Ziel, die gestellten Aufgaben sachgerecht und effizient zu erfüllen.

(2) Weitere Regelungen zur Zusammenarbeit der mit dem hessischen Krebsregister befassten Stellen und Institutionen können in Absprache mit dem Regierungspräsidium Gießen getroffen werden.

### **§ 3**

#### **Grundsätze der Führung und Zusammenarbeit, Fort- und Weiterbildung**

(1) Die Amtsleitung sowie die jeweiligen Vorgesetzten sind verantwortlich für die Personalführung. Sie fördern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, motivieren zur Leistung, stärken ihre Arbeitszufriedenheit und geben ihnen Raum für Kreativität. Sie unterstützen die Eigenverantwortlichkeit beim Erledigen der Aufgaben.

(2) Die Amtsleitung sowie die jeweiligen Vorgesetzten sind verantwortlich für die Organisations- und Personalentwicklung und den Arbeitserfolg ihres Zuständigkeitsbereiches. Sie weisen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Aufgabengebiete ein, steuern und koordinieren die Arbeitsabläufe und überprüfen die Arbeitsergebnisse. Arbeitsziele sind von den Vorgesetzten mit den betroffenen Beschäftigten zu vereinbaren. Gegenseitiger Informationsaustausch, zum Beispiel in Mitarbeiterbesprechungen, ist eines der wichtigsten Führungsmittel.

(3) Der Fort- und Weiterbildung kommt besondere Bedeutung zu. Die Amtsleitung ist für ihre eigene sowie für die Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich und soll diese gezielt fördern. Die Dienststelle entwickelt gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration Grundsätze der Fort- und Weiterbildung und fortzuschreibende Weiterbildungsprogramme. Die Fortbildung soll nicht nur der unmittelbaren Aufgabenerledigung dienen, sondern die berufliche Gesamtqualifikation der Beschäftigten und Vorgesetzten weiter entwickeln. Dabei sind Schwerbehinderte und Frauen gemäß den jeweils gültigen Richtlinien besonders zu fördern.

(4) Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Beschäftigten auf allen Ebenen gelten die Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung.

### **§ 4**

#### **Qualitätssicherung**

Das HLPUG gewährleistet, dass die ihm übertragenen Aufgaben und die hierzu notwendigen Arbeitsabläufe nach erforderlichen Qualitätsstandards durchgeführt werden. Die jeweils aktuell und im Einzelnen geltenden Regelungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement werden in diesem Sinne angewandt. Die zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen sind zu fördern.

## **II. Organisation**

### **§ 5**

#### **Stellung und Aufbau des HLPUG**

(1) Das HLPUG ist eine im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration angesiedelte obere Landesbehörde. Der Dienstsitz ist Frankfurt am Main. Es besteht aus mehreren Abteilungen in Frankfurt am Main und Dillenburg sowie Geschäftsstellen an den Universitäten in Frankfurt am Main, Gießen und Marburg. Den Geschäftsstellen sind die Ausschüsse für die zahnärztlichen Prüfungen zugeordnet. Die Fachaufsicht obliegt dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Dienstaufsichtlich ist das HLPUG dem Regierungspräsidium Gießen unterstellt. Die oberste Dienstaufsicht erfolgt durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

(2) Für die Aufbauorganisation ist der Organisationsplan maßgebend, der vom Regierungspräsidium Gießen erstellt wird.

### **§ 6**

#### **Aufgaben des HLPUG**

Das HLPUG ist zuständig für insbesondere folgende Schwerpunktaufgaben: